

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 67, Kennwort:

„Burrichter Straße/Laustraße“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte ist als ein Gebäude zu verstehen, so dass je Doppelhaus maximal 4 Wohneinheiten zulässig sind. Die sonstige Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.